ERZBISTUM
BAMBERG

FAQs zur Info-Kampagne „Kirchensteuer bewegt“

Nachfolgend finden Sie Fragen und Antworten zu den häufigsten Unklarheiten, Nachfragen, und Kritiken rund um das Thema Kirchensteuer. Die Inhalte sind von der Finanzkammer des Erzbistums auf Richtigkeit geprüft und können gerne für Ihre kirchliche Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Falls generelle Fragen zu Kirchensteuern aufkommen, die durch dieses Dokument nicht beantwortet werden, können Sie sich damit gerne an die Finanzkammer wenden unter finanzkammer@erzbistum-bamberg.de oder 0951/502-2702.

Ich zahle Kirchensteuer – was bekomme ich dafür?

Kirchensteuer ist der Beitrag, mit dem die kirchliche Gemeinschaft ihre zahlreichen Aufgaben und Angebote finanziert – von Seelsorge über Bildung bis in den sozialen Bereich. Kirchensteuer ist daher nicht als persönliches Eintrittsgeld für Gottesdienste oder bestimmte Leistungen zu sehen, sondern vielmehr als **solidarische Abgabe**. Mit Ihrer Kirchensteuer tragen Sie zu einer lebenswerten Gesellschaft bei, in der christliche Werte wie Nächstenliebe großgeschrieben werden.

Was leistet die Kirche, was andere Organisationen nicht leisten?

Die Kirche **verbindet konkrete Hilfsangebote mit Seelsorge, Spiritualität und der Verkündigung des christlichen Glaubens**. Sie ist für alle Menschen da und begleitet sie dauerhaft – unabhängig davon, ob sie leistungsfähig und wohlhabend sind oder sich in sozial schwierigen Lebenssituationen befinden. Besonders an Wendepunkten und in Krisen des Lebens kann eine seelsorgliche Begleitung Unterstützung bieten.

Ist Kirchensteuer wirklich nötig? Die Kirche ist doch reich!

Die Kirche verfügt über Vermögen, aber Vermögen ist nicht dasselbe wie frei verfügbares Geld. Gebäude, Grundstücke und andere Vermögenswerte der kirchlichen Rechtsträger sind zum Teil ungeschmälert zu erhaltendes Grundstockvermögen oder an bestimmte Zwecke gebunden und können daher nicht einfach veräußert werden – zumindest nicht um dauerhaft laufende Personal- und Betriebskosten zu decken. **Ohne Kirchensteuer könnten viele kirchliche, caritative oder gesellschaftliche Aufgaben nicht mehr erfüllt werden bzw. das Vermögen der Kirche binnen wäre weniger Jahre aufgebraucht.**

Viele kirchliche Einrichtungen werden vom Staat bezuschusst – schmückt sich die Kirche da nicht mit fremden Federn?

Bei bestimmten Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen oder Alten- und Pflegeheimen, die sich in katholischer Trägerschaft befinden, werden die Betriebs- und Unterhaltungskosten zu einem großen Teil vom Staat refinanziert, das stimmt. Diese Förderung erhalten alle Träger von Einrichtungen, die im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips gesellschaftliche Aufgaben übernehmen. Die Kirche stellt dabei allerdings beispielsweise auch Immobilien zur Verfügung,

hält diese in Stand und kümmert sich um die Personalverwaltung – sie trägt also zahlreiche „versteckte“ Kosten, die sonst dem Staat und den Steuerzahlenden zur Last fallen würden.

Wer entscheidet, wofür Kirchensteuermittel ausgegeben werden?

Der Haushalt des Erzbistums Bamberg – und damit Zweck und Höhe der geplanten Ausgaben – wird vom sogenannten Diözesansteuerausschuss beschlossen. Dieser überwacht auch die Mittelverwendung. Er setzt sich überwiegend aus fachkundigen Laien und Priestern der Pfarreien zusammen. Am Jahresende wird die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft und bestätigt.

Warum muss ich überhaupt Kirchensteuer zahlen?

Damit die Kirche ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen kann, benötigt sie die engagierte Mitarbeit von Menschen und eine sichere Finanzierungsgrundlage. Diese Grundlage bildet in Deutschland die Kirchensteuer. Sie ist eine Steuer, die Religionsgemeinschaften von ihren Mitgliedern entsprechend der Kirchensteuergesetze der einzelnen Bundesländer erheben. Diese ermöglicht neben weiteren Einnahmen wie Staatsleistungen und Erträgen aus Vermögensverwaltung die kirchliche Arbeit vor Ort, im gesamten Erzbistum und zu einem gewissen Teil auch überregional. Als Mitglied der katholischen Kirche tragen Sie dazu bei.

Muss jedes Kirchenmitglied Kirchensteuer zahlen?

Die Religionsgemeinschaften dürfen nur diejenigen Personen zur Zahlung von Kirchensteuern heranziehen, die ihr angehören. Daher sind für die Kirchensteuerpflicht in allen Kirchensteuergesetzen drei Kriterien entscheidend: Die Kirchenmitgliedschaft (begründet durch die Taufe), der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Kirchenmitglieds sowie die steuerliche Leistungsfähigkeit, die grundsätzlich daran gemessen wird, dass die Pflicht zur Zahlung einer staatlichen Steuer besteht (vor allem Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer). In Deutschland zahlen im Wesentlichen nur Kirchenmitglieder, die lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind, Kirchensteuer. Arbeitslose Menschen oder Menschen mit geringem Einkommen zahlen meist keine oder nur sehr wenig Kirchensteuer.

Wie errechnet sich die Kirchensteuer?

Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur Einkommensteuer (einschließlich der Lohn- und Kapitalertragsteuer) erhoben. Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist somit grundsätzlich die (Jahres-)Einkommensteuer. Der Kirchensteuersatz beträgt derzeit in Bayern acht Prozent, in den anderen Bundesländern sind es neun Prozent der Lohn- und Einkommensteuer.

Kann die entrichtete Kirchensteuer steuerlich geltend gemacht werden?

Ja! Die im Kalenderjahr tatsächlich gezahlte Kirchensteuer ist – abzüglich eventueller Erstattungen – als Sonderausgabe bei der Einkommensteuerveranlagung abziehbar. Somit

reduziert sich die zu zahlende Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag. Das gilt für die Kircheneinkommenssteuer und die Kirchenlohnsteuer, allerdings nicht für die Kirchenkapitalertragssteuer.

Wo ist die Kirchensteuer gesetzlich geregelt?

Das Recht zur Erhebung der Kirchensteuer ist in der Verfassung niedergelegt: „Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“ (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137, Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung). Die einzelnen Bundesländer regeln schließlich in speziellen Kirchensteuergesetzen die konkreten Umsetzungsfragen. Die Kirchensteuergesetze der Länder sind Rahmengesetze, die von den Kirchen durch ihre eigenen kirchensteuerlichen Gesetze (Kirchensteuerordnungen, Kirchensteuerbeschlüsse) ausgefüllt werden.

Kommt die Kirchensteuer der gesamten Gesellschaft zugute?

Zu einem großen Teil, ja! Natürlich sollen Kirchenmitglieder von der Verwendung der Kirchensteuer profitieren, beispielsweise durch die Förderung der pfarrlichen Seelsorge, der Seelsorge in verschiedenen Lebenssituationen oder durch die Erhaltung der kirchlichen Infrastruktur wie Kirchengebäude und Pfarrheime. Allerdings werden auch zahlreiche Angebote getragen, die jedem Menschen zugutekommen können, unabhängig von dessen Religionszugehörigkeit. Beispiele hierfür sind etwa die verschiedenen sozialen Einrichtungen der Caritas, die Kindertagesstätten und Schulen in katholischer Trägerschaft oder kulturelle Angebote wie Museen und Konzerte, die jeder und jedem offenstehen.

Wie viel meiner Kirchensteuer kommt in meiner eigenen Gemeinde an?

Grundsätzlich fließen pro 100 Euro Kirchensteuer 30,90 Euro in die Kirche vor Ort, also in die Pfarreien (Stand 2026). Der Anteil der Kirchensteuer, der für die Gemeindearbeit vorgesehen ist, wird nach einem Aufteilungsschlüssel verteilt. Seelsorgebereiche und Pfarreien erhalten dann einen bestimmten Haushaltszuschuss der sich vor allem nach der Anzahl der Gläubigen vor Ort richtet. In der Praxis gibt es allerdings noch zahlreiche weitere Faktoren, die bei der Zuteilung von Kirchensteuermitteln eine Rolle spielen. Etwa die Unterhaltung von Kindertagesstätten, Pfarrbüchereien und anderen pfarrlichen Einrichtungen. Der Anteil, der von 100 Euro Kirchensteuer bei Ihrer Heimatgemeinde ankommt, variiert also von Fall zu Fall. Die dahinterstehenden Regelungen stellen dabei sicher, dass die Mittel gleichgerichtet und transparent verteilt werden.

Warum gibt es neben Kirchensteuer auch noch Spenden, Kollekten und Stolgebühren?

Da Kirchensteuern, Staatsleistungen und Erträge aus Vermögensverwaltung die derzeit finanzierten grundlegenden Aufgaben der Kirche nicht vollständig decken, sind Spenden und

ERZBISTUM BAMBERG

Kollekten notwendig. Außerdem können diese Zuwendungen zusätzliche Projekte mit konkreten Anliegen unterstützen, die gerade in den Pfarreien über das reguläre Budget nicht getragen werden können. Daneben werden in den Pfarreien Stolgebühren für bestimmte kirchliche Amtshandlungen wie Taufen oder Trauungen erhoben. Auch sie tragen dazu bei, dass ein Teil der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten gedeckt werden können.

Warum gibt es trotz gleichbleibendem Kirchensteuersatz immer weniger Gottesdienste?

Weniger Gottesdienste haben mehrere Ursachen: vor allem Priestermangel, weniger haupt- und ehrenamtlich Engagierte sowie veränderte Gemeindestrukturen. Nicht jede Veränderung ist eine reine Sparmaßnahme.

Bei weniger Gottesdiensten müsste die Kirchensteuer doch sinken?!

Es stimmt, dass sich kirchliche Angebote verändern. Die Kirchensteuer finanziert aber nicht nur einzelne Gottesdienste, sondern die gesamte kirchliche Arbeit. Zugleich gehen die Kirchensteuereinnahmen durch den Rückgang der Mitglieder zurück.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Kirchensteuer wenden?

Bei allgemeinen Fragen zur Kirchensteuer und deren Verwendung können Sie sich an unsere Finanzkammer wenden per Mail an finanzkammer@erzbistum-bamberg.de oder per Telefon unter 0951/502-2702.
Bei konkreten Fragen zu Ihrem individuellen Kirchensteuerbescheid können Sie sich an unser Kirchensteueramt wenden per Mail an kirchensteueramt@erzbistum-bamberg.de oder per Telefon unter 0951/502-4422.